

Die juristische Persönlichkeit im katholischen Missionswesen.

Von P. Johann Braam M. S. C. in Deventrop.

Missionsrechtliche Darstellungen sind der Gefahr ausgesetzt, zu knapp und bündig zu sein. Das gilt nicht nur von den Arbeiten auf streng historischem Gebiet, sondern vor allem von jenen, die sich den Gegenwartsproblemen der katholischen Missionen zuwenden¹. Und ich würde es nicht wagen, den in der Überschrift angedeuteten Gegenstand hier auf einigen Druckseiten zu berühren, wenn die Schriftleitung der *WM* mich nicht dazu ermuntert und die entgegenstehenden Bedenken behoben hätte. Der Gegenstand an sich bietet ein großes Interesse, denn „Mission“ und „juristische Persönlichkeit“ stehen in einem merkwürdigen, vielfach noch ungeklärten Verhältnis. Wir begrüßen daher auch jeden Beitrag, der hier die wissenschaftliche Klärung zu fördern sucht².

Die Mission wird — um zunächst bei der allgemeinen Definition zu bleiben — heute sehr oft als werdende Kirche betrachtet. Werdende Verhältnisse aber sind stets von Interesse. Das Werden der juristischen Persönlichkeiten fällt im Rahmen der katholischen Kirchengeschichte vielfach mit der Missionsgeschichte zusammen. Erinnerung sei nur an die Stellung des Kirchenvermögens im alten römischen Recht. Wenn einmal feste Verhältnisse eingetreten sind, dann hört auch meistens die Missionsgeschichte in einem gewissen Sinne auf, und die Kirchengeschichte bzw. die Rechtsgeschichte schreitet auf den Bahnen des historisch Gewordenen ruhiger d. h. ohne die Dramatik der werdenden Verhältnisse voran. Nachstehende Ausführungen wollen keine allseitige historische Orientierung geben, sondern greifen nur dort in etwa historisch aus, wo die Festlegung des Missionsbegriffes dies wünschenswert erscheinen läßt. Im übrigen soll nur auf eine Frage hingewiesen werden, welche durch die schwebenden Verhandlungen des preußischen Landtages ein neues aktuelles Interesse beanspruchen darf.

I. Begriff und Erwerbsfähigkeit der Missionen nach katholischem Kirchenrecht.

Wir stehen vor der Frage, ob die katholische Mission an sich Träger von Vermögensrechten sein kann oder ob es in den katholischen Missionen

¹ Vgl. z. B. P. Schwager S. V. D. in *Theol. u. Glaube* VIII (1916) 861 über meine Ausführungen in *WM* 6 (1916) 206—218: Zur kirchlichen Vermögensverwaltung in den Missionen.

² Die *WM* 46 (1917—18) 95 versprechen eine Würdigung der für das katholische Missionsvermögensrecht sehr einschneidenden Propagandadekrete vom 30. Sept. 1848 und 12. Aug. 1851.

eigene Träger dieser Rechte gibt, so daß juristische Persönlichkeit und Mission nicht ohne weiteres zusammenfallen. Die Rechtsträger würden in letzterem Falle nur gleichsam die Pfeiler und Balken sein, die dem ganzen Missionsgebäude Festigkeit und Halt verleihen. Wie aber kommen wir zum Begriff der Mission und der juristischen Persönlichkeit im Sinne des katholischen Kirchenrechts? Vermutlicherweise ist der Ausdruck „katholische Mission“, der seinen historischen Gegensatz in der „protestantischen Mission“ findet, eben nicht älter als die protestantische Heidenmission; denn vor dem missionierenden Protestantismus wäre der wesentlich durch den konfessionellen Gegensatz in der Missionsgeschichte dargebotene Ausdruck gegenstandslos gewesen. Da nun der Gegensatz zwischen katholischer und protestantischer Mission erst im neunzehnten Jahrhundert recht fühlbar geworden ist, dürften die in Rede stehenden Ausdrücke kaum über das neunzehnte Jahrhundert hinausgehen. Das gilt zweifellos von ihrem häufigeren Gebrauch¹. Was bedeutet nun „die katholische Mission“ und wird sie als Trägerin von Vermögensrechten betrachtet? Als katholische Mission wird gemeiniglich die Verbreitung des katholischen Glaubens verstanden. Man denke nur an die Bezeichnung „Verein der Glaubensverbreitung“ oder „Missionsverein“. Mission im Gegensatz zur Kirche bedeutet das Gesamtunternehmen der katholischen Kirche zwecks ihrer eigenen Verbreitung. Oder besser gesagt, Missionsländer sind jene Gebiete, in denen die Kirche noch nicht vollständig organisiert ist. Einen dokumentarischen Beweis oder auch nur literarische Anhaltspunkte dafür, daß die katholische Mission im allgemeinen als Trägerin von Vermögensrechten bezeichnet wird, habe ich bis heute noch nicht gefunden.

Die singulare Ausdrucksweise „Katholische Mission“ zur Bezeichnung des Gesamtunternehmens der katholischen Glaubensverbreitung ist übrigens in der Literatur des neunzehnten Jahrhunderts und vor allem in dem kanonistischen Quellenmaterial, wenn sie in letzterem überhaupt vorkommt, jedenfalls viel seltener als die plurale Redeweise: „Die katholischen Missionen“. Man denke nur an den Titel der bekannten Zeitschrift „Les missions catholiques“ (Lyon seit 1868) und ihre Ableger in den verschiedenen Ländern. Erst ganz neuestens kam man auf den Gedanken, „die Weltmission der katholischen Kirche“ (Aachen seit 1917) herauszugeben. Und die römische Propaganda betitelt ihr jüngstes Missionsverzeichnis, wie schon früher: „Missiones catholicae“ (Rom 1907). Diese beliebte terminologische Pluralisierung oder, wenn man will, Zerstückelung der katholischen Missionen hat hier nur insofern Interesse, als sie uns den Weg angibt, die kirchlichen Rechtsträger und damit die juristischen Persönlichkeiten des katholischen Missionswesens zu finden.

¹ Für die Entwicklung des protestantischen Missionswesens, speziell des deutschen vgl. Gustav und Johannes Warned, *Ursitz einer Geschichte der protestantischen Missionen*, Berlin 1913, 139 ff. — Für die in Frage stehende Terminologie vgl. Rob. Streit O. M. I., *Bibl. Miss.* I Nr. 1151. 1211. 1224. 1268. In der hier zuletzt zitierten Nr. 1268 ist mir zum erstenmal bei Streit der Ausdruck begegnet: „Die katholische Mission und: Die Heiden — unsere Lehrer, Berlin 1847.“ Cf. Streit noch Nr. 1409.

Was ist denn „Mission“, wenn man über den ursprünglichen Begriff der Sendung hinausgeht? Während die „Sendung,“ wie man sie im kirchenrechtlichen Sinne versteht, eher einen vorübergehenden obrigkeitlichen Akt, also ein moralisches Wesen bezeichnet, kommt es für uns darauf an, einen festen dauernden Träger kirchlicher Eigentumsrechte zu finden, denn die juristische Person ist ohne Dauerhaftigkeit nicht denkbar¹, kann aber in der Mission nur erst dann vorliegen, wenn die Mission selbst zur festen Einrichtung geworden ist und als solche gedacht wird. Deshalb sei aus der Entwicklungsgeschichte der katholischen Missionsterminologie auf jene Epoche verwiesen, in der das Wort „Mission“ einen festen, dauernden, im Gegensatz zur moralisch-juristischen Sendung, physisch-stationären Inhalt bekommen hat. Ohne hier auf Einzelheiten näher einzugehen, sei zusammenfassend bemerkt, daß in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts, der großen Gärungszeit des heutigen Sprachgebrauches, die vorherrschende Bedeutung des Wortes „Mission“ diejenige der apostolischen Wanderung gewesen ist². Aber ganz vereinzelt tritt auch schon eine andere Redeweise auf. Nachdem z. B. die Jesuiten seit der Mission des hl. Franziskus Xaverius (1552) nach China noch öfter derartige Missionen oder Reisen unternommen hatten, war es ihnen in den achtziger Jahren des 16. Jahrh. endlich gelungen, trotz des entgegenstehenden Fremdenverbotes in das verschlossene Reich der Mitte einzudringen, und als sie einen Bauplatz erworben und ein Wohnhaus zu Schiao-chin sich errichtet hatten, erschien ihnen diese Mission als „gefestigt“³. Diese denkwürdige Wendung beweist, daß seit dem Ausgang des sechzehnten Jahrhunderts mit dem Worte „Mission“ nicht nur die Vorstellung eines vorübergehenden apostolischen Wanderunternehmens (*excursiones*, *expeditiones*) verbunden wird, sondern auch die einer festen Ordensniederlassung bezw. im weiteren Verlaufe der Geschichte einer Summe solcher Niederlassungen (*residentiae*, *collegia*, *ecclesiae*, *scholae*, *hospitia*, *quaecumque opera pia*)⁴.

Die einzelnen Niederlassungen, die als feste Stationen aus den apostolischen Wanderungen, dem ersten Missionsstadium, hervorgehen, und wiederum als Stützpunkte für weitere Wanderungen dienen, sind jeweils Träger bestimmter Rechte, vor allem Träger von Vermögensrechten, die auf Grund und Boden, Gebäulichkeiten und deren Mobilien, auf Renten und sonstige Einkünfte sich beziehen. Die Natur dieser Rechte ist nun aber keineswegs aus dem Worte „Mission“ allein oder dessen grammatikalischem Gebrauch zu er-

¹ Vgl. unten: Ein Träger kirchlicher Eigentumsrechte.

² Vgl. u. a. die formelle Definition bei Jos. Acosta S. J., *De procuranda Indorum salute*. Köln 1596. Lib. V. cap. XXI. S. 506: *Missiones vero intelligo eas excursiones, et peregrinationes, quae oppidatim verbi divini causa suscipiuntur...* Vgl. ebd. cap. XVIII, S. 499: *missionem... ad ignotas terras... nach Indien.*

³ Franciscus Cabral S. J. schrieb nämlich am 5. Dez. 1584 von Macao aus an Mex. Balignani, den Provinzial, früher Visitor von Indien: *... parece que esta misión esta fixa...* Bei Pietro Tacchi Venturi S. J., *Opere storiche del P. Matteo Ricci S. J. Vol. II. Le Lettere della Cina*. Macerata 1913. S. 433. § 5.

⁴ Vgl. unten S. 237 Anm. 1.

sehen, sondern muß vielmehr aus dem größeren Zusammenhang des katholischen Ordens- bzw. Kirchenrechtes ermittelt werden. Dabei wäre des weiteren außer dem Jesuitenrecht des sechzehnten Jahrhunderts, aus dem scheinbar zuerst unsere heutige Missionsterminologie mit ihrem spezifischen Inhalt hervortritt, vor allem noch das ältere Mendikantenrecht zu berücksichtigen, bei dem aber gerade die Eigentumsfrage wegen des strengen Armutsgeübdes komplizierter wird¹. Manche Ausdrücke, die in Verbindung mit dem Worte „Mission“ gebraucht werden, deuten an, daß „Mission“ als kirchliches Institut gefaßt wird und damit an dem Begriff der juristischen Persönlichkeit partizipiert, der dem betreffenden Institut nach den allgemeinen Regeln zukommt: so besonders die Ausdrücke *Missiones erigere* oder *fundare*². Die Wendung „*missiones erigere*“ begegnet uns schon in der vorpropagandistischen Jesuitenliteratur³. Um aber die kanonistisch sehr interessanten Wendungen „*missiones fundare, erigere*“, die mehr als viele Umschreibungen den ursprünglichen Sendungsbegriff des Wortes „Mission“ zurücktreten lassen und auch weit über „Wandermissionen“ hinausgehen, nun auch befriedigend zu erklären, müssen wir zusehen, in welchen Wortverbindungen „*fundare*“ und „*erigere*“ sonst schon vorkamen, bevor man sie auf der Wende des 16. und 17. Jahrhunderts mit dem Worte „Mission“ zusammenstellte. Das wird uns einen neuen Schluß auf die rechtliche Natur der Missionen erlauben; denn wenn das, was schon vorher „*fundiert*“ und „*errichtet*“ wurde, juristische Person im Sinne des Kirchenrechts ist, dann sind doch wahrscheinlich auch die Missionen, welche man fundiert und errichtet, als solche gedacht.

Die beiden Ausdrücke stehen in Parallele zu den Formeln „*Ecclesias, Collegia, Hospitalia et alia loca pia fundare et erigere*“, die uns im Fakultätenrecht der Gesellschaft Jesu begegnen und zwar sowohl im allge-

¹ Für das Ordensrecht vgl. von den älteren Theologen das posthume Werk von Fr. Suarez S. J., *De religione. Opera omnia*. Ed. C. Berton. Tom. XV. Paris 1859. Mit der Widmung an Urban VIII. vom 13. Sept. 1623. Ebd. S. VIII und mit dem klassischen Tractatus X. *De religione Societatis Jesu in particulari*. Ebd. Tom. XVI. S. 554 ff. Von neueren M. Vermeerse S. J., *De religiosis institutis personis* I² (Brügge 1907); II⁴ ebd. 1910.

² Vgl. z. B. S. C. de Prop. Fide. 11 Januarii 1656. Congr. Gen.: (Quid attendendum in erigendis Regularium missionibus). Nullo modo imposterum licere... in locis, in quibus existunt missionarii apostolici unius Ordinis, novam Missionem aliorum religiosorum, etiam Societatis Jesu, fundare, vel illam sub quovis praetextu aut auctoritate exercere absque expressa licentia eiusdem S. Congregationis... Collectanea S. Congr. de Prop. Fide. Vol. I (Romae 1907) Nr. 125. S. 36.

³ J. B. Nic. Trigautius (*De christiana expeditione apud Sinas suscepta ab Societate Jesu*, Köln 1617, S. 577) rühmt von Alexander Balignani † 1606: „Habebat enim longo tot annorum usu incredibilem erigendarum missionum inter Ethnicos experientiam.“ Die *Commentaria de christiana expeditione apud Sinas* sind nichts anderes als die „*Historia di questa missione*“, Nicolò Longobardi an den General Claudius Aquaviva S. J., 23. Nov. 1610 bei Tacchi Venturi l. c. S. 492 § 5.

meinen Fakultätenrecht, als auch in demjenigen, das den Inhalt der „Missio Indica“ oder der Sendung ad loca remotissima bildete und auch heute noch praktische Bedeutung hat¹.

Auf Grund dieser Fakultäten, die seit der Neuerrichtung des Ordens 1814 wieder in Kraft stehen, wenn sie überhaupt je erloschen waren, hat der Jesuitenorden die Kollegien, Kirchen, Hospitäler und andere mildtätige Anstalten nicht nur im portugiesischen und spanischen Kolonialreich von Ost- und Westindien errichtet, sondern auch diejenigen, welche die „Missionen“ von Japan und China bildeten. Wenn nun aber — und damit kommen wir zu der missionstheoretischen und rechtsgeschichtlichen Schlußfolgerung aus dem angeführten kanonistisch-philologischen Material — wenn nun die genannten Häuser, Kirchen, Kollegien und sonstigen Stiftungen auf Grund ihrer päpstlichen Errichtung juristische Personen d. h. bleibende Träger von Vermögensrechten sind, dann dürfte es kaum einem Zweifel unterliegen, daß dieser Begriff durch die Ausdrücke „missiones fundare et erigere“ eben mit dem Wort „Mission“ verbunden wurde. Damit dürfte einer der merkwürdigsten Begriffsbildungen angedeutet sein, welche die katholische Theologie und besonders die Missionswissenschaft im Jahrhundert nach der Abreise des hl. Franziskus Xaverius aus Europa zu verzeichnen hat.

Der Genauigkeit halber aber müssen wir noch folgendes Bedenken geltend machen, um die Frage der juristischen Person möglichst scharf zu fassen. Man redet in der kanonistischen Literatur auch zuweilen von Errichtung der Pfarreien und doch sind die Pfarreien als solche und genau genommen keine juristischen Personen d. h. Subjekte des kirchlichen Vermögens. Sie sind vielmehr nur

¹ Nach der Bulle Pauls III. „Licet debitum“ vom 18. Okt. 1549 hat der Jesuitenorden das Privileg, daß seine Häuser, Kirchen, Kollegien, Zellen und Oratorien, wo immer und wann immer sie erbaut oder geschenkt werden, als mit apostolischer Autorität errichtet anzusehen sind. . . . ipsasque domos, Ecclesias, collegia, cellas, oratoria, ubilibet per dictos socios, pro tempore constructa, vel donata fuerint, Apostolica auctoritate praedicta, erecta, approbata, et confirmata. Und in den fernen Weltteilen können die Jesuiten Kirchen, Hospitäler und andere fromme Stiftungen errichten bzw. die errichteten reformieren. . . . ac in locis remotissimis quaecumque, Ecclesias, Hospitalia, et alia pia loca, prout expediens fuerit, erigere, ac nunc et pro tempore erecta reformare, sine alicuius praeiudicio. Bei Emanuel Rodericus O. F. M., Nova collectio et compilatio privilegiorum apostolicorum regularium mendicantium et non mendicantium, Antwerpen 1616, S. 338 Nr. 25 und S. 339 Nr. 36. Im Corpus institutorum Soc. Jesu I (Antwerpen (1702) S. 23 u. 25. Als Vorläufer dieser dem ganzen Orden übertragene Vollmachten vgl. die Vollmacht des hl. Franziskus Xaverius zur Foundation, Errichtung und Reparation von Klöstern, Kirchen, Hospitälern und andern kirchlichen Anstalten. Breve Pauls III. vom 2. Aug. 1540. Monumenta Xaveriana. Tom. II. Madrid 1912—1914. S. 124 und das nicht datierte Dokument ebd. S. 132, durch welches dem Heiligen die Fakultät zur „Errichtung von Schulkollegien“ verliehen wurde: Neenon, pro augmento fidei et cultus divini, in illis partibus quaecumque collegia scholarium fundare, erigere et instituere libere et licite valeas, plenam et liberam, apostolica auctoritate, tenore praesentium, concedimus facultatem et potestatem.

kirchliche Verwaltungsbezirke¹, und Träger der kirchlichen Vermögensrechte sind die innerhalb der Pfarrei bestehenden Benefizien und kirchlichen Anstalten. Ähnlich dürften die Verhältnisse in den Missionen liegen. Nachdem die Congregatio de Propaganda Fide das gesamte ihr unterstehende Verwaltungsgebiet als „*Missiones catholicae*“ (vgl. oben) oder als *terrae missionum* (Missionsgebiete) bezeichnet hat d. h. als Länder, die durch apostolische Sendungen und Reisen (*missiones apostolicae*) von auswärts entweder christianisiert oder im Glauben erhalten werden müssen, sind als juristische Personen eben nicht die Missionen als Länder, sondern die in diesen Ländern erstandenen kirchlichen Anstalten zu betrachten. Bevor eine genauere Einzeluntersuchung das große über die dreihundert Jahre der neueren Missionsgeschichte zerstreute Material untersucht hat, möchte ich mich für folgende Ansicht entscheiden: Die Mission als apostolische Wanderung kann gewiß nicht den Charakter einer juristischen Persönlichkeit haben, schon weil das unerläßliche Moment der Dauerhaftigkeit fehlt. Wohl ist die Wandermission indirekt mit juristischen Personen verbunden, wenn z. B. der hl. Franziskus Xaverius „auf seiner Mission nach Indien“ und „während der dort durchgeführten Missionen“² von seinen Missionsfakultäten Gebrauch machte und kirchliche Anstalten gründete. Aber die Missionen, welche als stationäre Unterabteilungen der kirchlichen Organisation gefaßt wurden, sind entweder selbst kirchenrechtliche juristische Personen oder stellen sich zum wenigsten als etwas dar, das einzelne oder mehrere solcher kirchenrechtlichen Personen umfaßt.

Für die Entstehung, Errichtung und Beurteilung juristischer Persönlichkeiten in den Missionen sind neuerdings die Vorschriften des Codex iuris canonici Can. 99—102 u. a. maßgebend, von denen vor allem der Satz „*Persona moralis, natura sua, perpetua est*“³ einen kräftigen Gegensatz zur Mission als vorübergehender Wanderung bietet. Die vom neuen Recht übernommene Scheidung zwischen kollegialen und nicht kollegialen moralischen Personen⁴ trifft auch für die Missionen zu, wenn z. B. Ordensniederlassungen, Kirchen, Schulen, Seminaristen und andere Stiftungen in Frage kommen. Dabei müssen aber einzelne Bestimmungen noch vorsichtig gegenüber dem alten spezifischen Missionsrecht abgewogen werden; so wenn Can. 100 § 2 vorschreibt, daß zur Errichtung von Kollegialpersonen wenigstens drei physische Personen vorhanden sein müssen. Ist eine Abweichung von dieser kanonischen Zahl bei Errichtung von Missionsstationen nicht mehr denkbar und wie steht es mit der sich hier anschließenden Exemptionsfrage?⁵

¹ Neuerdings wurde dies betont, um hier eine Stelle zu nennen, an der sich weitere Spezialliteratur befindet — von Anton Ries, *Die Kirchenbaukunst* usw., Paderborn 1916, S. 39—40.

² Die historischen Belege gedenke ich an anderer Stelle zu bringen.

³ Can. 102 § 1.

⁴ Can. 99.

⁵ Vgl. S. C. de Prop. Fide. C. G. 30. Jan. 1627 über die neuen Missionskonvente der Karmeliten. *Collectanea* I n. 32 S. 11. Dazu die Anm. 3 zur *Constitutio Romanos Pontifices* v. 8. Mai 1881, ebd. II, n. 1552 S. 147. Über den *numerus canonicus* und seine Entwicklung Vermeerch a. a. O. I n. 110 und 365.

Die Frage, wie die juristischen Personen in den Missionen zustande kommen, mag hier noch auf sich beruhen. Im allgemeinen sei nur bemerkt, daß es durch die Anwendung der Fakultäten geschieht, die ich, um etwas Konkretes zu bieten, für den Jesuitenorden angeführt habe. Die weitere Frage, was in den Missionen als kollegiale und nichtkollegiale juristische Person anzusehen ist, würde zu weit führen. Erinnert sei nur z. B. an die Jesuitenkollegien, die keine kollegiale Handlungsfähigkeit besitzen, wenigstens nicht in bezug auf Vermögensangelegenheiten¹.

Von besonderem Interesse in kirchenrechtlicher Beziehung ist die Frage der juristischen Person für jene Einrichtungen, welche von der neueren Missionswissenschaft mit Recht als das heimatische Missionswesen bezeichnet werden. Die Orden, religiösen Kongregationen und Gesellschaften ohne Gelübde sind nach den Bestimmungen des allgemeinen Religiosenrechts² und den jeweiligen Satzungen der einzelnen zu beurteilen. Über ihren Charakter als moralische Personen kann im allgemeinen kein Zweifel aufkommen, abgesehen von einer näheren Beurteilung des Minoritenrechts³. An zweiter Stelle figurieren im heimatischen Missionswesen die sog. Missionsvereine d. h. jene Laienvereinigungen, die sich die Unterstützung der Missionen durch Gebet und materielle Hilfeleistung zur Aufgabe gemacht haben. Für sie kommt im neuen Kirchenrecht Lib. II. Pars III. De Laicis, über das kirchliche Vereinsrecht der Laien in Frage. Zu welcher Klasse von Vereinigungen (Dritte Orden, Bruderschaften oder fromme Vereine im engeren Sinne) die sog. Missionshilfsgesellschaften gehören, bleibt auf Grund der jeweiligen, kirchlich approbierten Regeln und Statuten zu untersuchen. Im allgemeinen dürften die bekannteren Missionsvereine wie der Verein der Glaubensverbreitung, die Missionsvereinigung katholischer Frauen und Jungfrauen u. ä. nur fromme Vereine im engeren Sinne (*piae uniones*) sein.

So bieten z. B. die Satzungen der Missionsvereinigung katholischer Frauen und Jungfrauen⁴ und ihr bedeutsamstes Privilegienbreve vom 24. Mai 1910⁵, das sowohl für den in Deutschland errichteten Verein als auch für die ihm unter demselben Namen in anderen Ländern angeschlossenen Vereinigungen (*associationes*) Geltung hat, keine Anhaltspunkte, diesen Missionsverein und seine Landes- und Diözesanverbände über den Charakter der frommen Vereinigungen (*piae uniones* im Sinne des Can. 708) hinauszuhoben. Das ist von großer Wichtigkeit, weil die frommen Vereinigungen sich gerade dadurch von den höheren kirchlichen Laienverbänden unterscheiden, daß letztere als moralische oder juristische Personen betrachtet werden, die Vereinigungen

¹ Vgl. z. B. die *Constitutio Gregoris XIV. „Ecclesiae catholicae“* vom 28. Juni 1591. *Corpus institutorum* I S. 148.

² Cod. iur. can. lib. II pars II Tit. IX ff.

³ Vermeerich l. c. T. II p. (96).

⁴ Fr. Sam m, Die Missionsvereinigung katholischer Frauen und Jungfrauen, Trier 1912, 154 ff.

⁵ Ebd. S. 95 ff. Vgl. das vom 1. Juli 1903 ebd. S. 42 ff.

aber nicht¹. Die moralischen Personen können wirklich Eigentumsrechte an Gütern erwerben, die sie satzungsgemäß demjenigen guten Zweck zuzuführen haben, der kirchenrechtlich festgelegt ist. Die frommen Vereinigungen aber sind — um auf einfache Missions sammelvereine zu applizieren — vermögensrechtlich nur Sammelstellen, die die von ihnen gesammelten Hilfsmittel weiter leiten. Für die heimatliche Missionspropaganda fällt dieser kirchenrechtliche Unterschied zunächst nicht auf, da der praktische Erfolg an erster Stelle von der agitatorischen Rührigkeit abhängt. Aber an sich betrachtet, ist es für den dauernden Bestand eines Vereins nicht belanglos, ob der Verein den Rückhalt eines festen Vermögens, wenn auch z. B. nur in Form eines Vereinsgebäudes oder einer Zentralstelle mit Verwaltungsgebäude hinter sich hat oder nicht. Demgemäß scheinen wenigstens in Deutschland einige Missionsvereine dank der Hilfsmittel des bürgerlichen Gesetzbuches vorgesorgt zu haben, sodaß hier eine, vom theoretischen Standpunkte aus jedenfalls, sehr interessante Abweichung des kirchlichen vom staatlichen Recht zutage zu treten scheint.

II. Das staatliche Recht.

Bei der großen historischen und geographischen Ausdehnung, die das katholische Missionswesen aufweist, ist seine Berührung mit bzw. seine Abweichung von dem außerordentlich vielgestaltigen staatlichen Rechte, soweit dieses sich auf die juristischen Personen mit religiös-karitativen Zwecken bezieht, nicht grade verwunderlich. Wir möchten im folgenden nicht alle Länder der Erde durchwandern, um zu sehen, inwiefern vor dem staatlichen Recht juristische Personen des heimatlichen² oder auswärtigen Missionswesens bestehen. Für eine fruchtbare zusammenfassende Arbeit fehlen in dieser Beziehung die speziellen Vorarbeiten noch ganz und gar, was zum großen Teil dem Umstande zuzuschreiben ist, daß in vielen Ländern die Missionsbestrebungen kaum Beachtung gefunden haben und zudem eine Rückständigkeit für das religiös-karitative Vereinswesen überhaupt mancherorts zu bedauern ist. Nach den Andeutungen, welche die neuere Missionsliteratur bietet, ist die Frage der juristischen Persönlichkeit in letzter Zeit berührt worden

1. Im Bereich des französischen Rechts.

Der Energie und Geschicklichkeit des Generalsuperiors der Väter vom Heiligen Geist, Mgr. Leroy, gelang es 1901, die gegen seine Kongregation vorgebrachten Einwände zu widerlegen, sodaß durch ein Avis des Staatsrates vom 1. August 1901 die legale Existenz der Kongregation vom Hl. Geist anerkannt wurde (... reconnaître l'existence légale de la Congrégation du Saint-Esprit). Grund der günstigen Entscheidung war der, daß die genannte Kongregation, abgesehen von den Diensten, welche sie Frankreich

¹ Can. 708. Vgl. auch Vermeersch l. c. I Nr. 542 ff. und die dort zitierte Literatur.

² Als heimatliches Missionswesen verstehen wir hier die heimatlichen Einrichtungen zur Förderung der auswärtigen Missionen. Vgl. oben S. 239.

und der Zivilisation in den sog. Missionsländern leistete, auch die Leitung des Kolonialseminars zu Paris innehatte, das der Heranbildung des Weltklerus für bestimmte Kolonialdiözesen Amerikas dient¹. Bei jener Gelegenheit (1901) handelte es sich aber nicht um die erstmalige Bestätigung der genannten Kongregation, sondern vielmehr darum, dieselbe vor dem allgemeinen Sturm zu schützen, in den durch das berüchtigte kulturkämpferische Vereinsgesetz vom 1. Juli 1901 die meisten französischen Ordens- und Missionsgesellschaften mit hineingerissen wurden². Eine frühere staatliche Anerkennung der Pères du Saint-Esprit hatte schon durch königliche Ordonnanz vom 3. Februar 1816 stattgefunden, zu einer Zeit, als die französische Restauration den Ordenshaß der Revolution und die absolutistischen Gesetze („Articles organiques“) des ersten Konsuls mäßigte und bei der staatlichen Ermächtigung geistlicher Gesellschaften nicht zuletzt kolonial- und missionspolitische Gesichtspunkte zur Geltung kamen; denn eine königliche Ordonnanz vom 2. März 1815 ermächtigte die Kongregation der Missions étrangères, eine solche vom 3. Febr. 1816 außer den Pères du Saint-Esprit auch die Kongregation der Lazaristen, und eine Ordonnanz vom 25. September 1816 die „Société des Missions de France“³.

Die meisten Orden und Kongregationen, welche die Träger des großen französischen Missionswerkes im neunzehnten Jahrhundert waren, dürften wohl meistens keine staatliche Anerkennung und somit keine gesetzliche Existenz gehabt haben, d. h. ihre Existenz war nicht ungesetzlich im Sinne von „unerlaubt“, aber sie hatten auf jeden Fall keine juristische Person. Die geistlichen Gesellschaften konnten dann als solche keine Rechte erwerben, sondern nur die einzelnen physischen Personen, die alsdann durch andere Hilfsmittel z. B. durch Abschluß eines besonderen Vermögenskontraktes dem Übelstande der gesellschaftlichen Rechtlosigkeit zu steuern suchten. Derartige Hilfsmittel sind durch das Vereinsgesetz (Loi relative au contrat d'association) von 1901 unmöglich geworden. Damit ist den Mitgliedern der religiösen Genossenschaften jene Kontraktfähigkeit für religiöse Zwecke genommen, die jedem andern Bürger zu irgendeinem erlaubten Zwecke zusteht.

Von einer näheren Beurteilung dieser Verhältnisse kann in Anbetracht der reichlichen Literatur für und wider abgesehen werden. Was für eine Stellung nimmt der Verein der Glaubensverbreitung nach dem staatlichen

¹ Missions catholiques 33 (1901) 484.

² Vgl. Herm. Erythropel, Das Recht der weltlichen Vereine und geistlichen Orden in Frankreich nach dem Gesetz vom 1. Juli 1901. Unter Berücksichtigung der Vereinsgesetzgebung Deutschlands, Berlin 1904. Mit Vorwort von D. Dr. Wilh. Raßl. Zur Beurteilung der katholisch-kirchlichen Stellungnahme Herm. Huber S. J., Das französische Vereinsgesetz vom 1. Juli 1901. Stimmen aus Maria-Laach 62 (1902) 480 ff. und Ders. ebd. 63 (1902) 160 ff.

³ Erythropel a. a. O. S. 79. Über ältere staatliche Patentbriefe für das Séminaire des Missions Étrangères, seit Juli 1663, bei Streit, Bibl. Miss. I Nr. 1403 ad 6 ff. Ob die Société des Missions de France vielleicht nur die Abhaltung von Missionen innerhalb Frankreichs bezweckte?

französischen Recht ein? Diejenigen Missionsgesellschaften und Vereine, die im französischen Mutterland eine kleine oder große Rechtsfähigkeit einnahmen oder einnehmen, dürften ebenfalls für das französische Kolonialgebiet als solche zu betrachten sein, wengleich mir zur Stunde die betreffenden Gesetze und Maßnahmen nicht bekannt sind, die hier anzuführen wären¹.

Interessanter noch als in den Gebieten der französischen Staatshoheit selbst sind die zur Zeit noch nicht zusammengestellten Fälle, die das Gebiet der französischen Interessensphäre in auswärtigen Ländern betreffen. Hier stellt sich die staatliche Sicherstellung des katholischen Missionswesens als ein Werk der französischen Diplomatie dar und ist ein bemerkenswertes Produkt des französischen Konsularrechts, das seine missionsfreundliche Haltung trotz der kulturkämpferischen Bestrebungen in der Heimat gewahrt hat. Der in neuester Zeit wohl am meisten besprochene Fall liegt vor in dem königlichen Dekret von Siam, datiert vom 27. August 1909². Das neue Recht in Siam ist eine natürliche Weiterentwicklung des alten Vertragsrechtes zwischen Siam und Frankreich, nur mit dem Unterschied, daß neuerdings die Zuständigkeit der französischen Gerichte für die katholische Mission aufgehoben wurde und diese somit nicht mehr als une personne morale française, sondern als eine solche des siamesischen Rechts aufzufassen ist. Wer der neuen staatlichen Regelung in Siam ein spezielles missionstheoretisches Interesse abgewinnen will, dürfte es vornehmlich darin finden, daß das Gesetz des heidnischen Staates die katholische Kirche eben in der augenblicklich bestehenden Missionsverfassung anerkennt und den bestehenden oder noch zu errichtenden Apostolischen Vikariaten die zivile Personalität im Sinne güterrechtlicher Erwerbsfähigkeit zuerkennt (Art. 1). Daran nehmen die Unterabteilungen der Missionsorganisation: Stationen, Anstalten usw. entsprechend ihrer physischen Existenz Anteil. Die Anlehnung an das katholische Missionsrecht geht sogar soweit, daß die persönliche Erwerbsfähigkeit der katholischen Missionare in Bezug auf den Erwerb von Liegenschaften aufgehoben wurde (Art. 3). Damit ist eine pastorell sehr wichtige Sonderbestimmung der Pariser Weltpriestermissionsgesellschaft auch staatlich sanktioniert³. Während eine diplomatisch-juristische Würdigung der Neuregelung des Missionsbesitzes in Siam bereits erfolgte⁴, steht eine solche vom missionstheoretischen und -praktischen Standpunkt aus noch aus. Sie hätte, wie aus der eben beigelegten Andeutung hervorgeht, die verschiedensten pastorellen Gesichtspunkte für das Missionspersonal, die Ein-

¹ Als Hilfsmittel für weiteres Nachsuchen vgl. Dr. Fr. W. Jerusalem, *Grundzüge des französischen Kolonialrechts*, Berlin 1909.

² Fr. Schwager S. V. D., *Aus der Vorgeschichte der hinterindischen Mission*, *JM* 3 (1913) 156 nach *Compte rendu* 1911, 211. Juristisch behandelt mit dem Wortlaut des Dekretes in *Bulletin de la Société de législation comparée*, Paris 40 (1910—1911) 300—307.

³ Cf. *Regula Societatis Missionis ad Exteros* art. 141 in *Acta et Decreta primae Synodi Regionalis Japoniae et Coreae*. Nagasaki 1840, Hongkong 1893 S. 110 ad IV.

⁴ *Bulletin* I. c.

geborenenerziehung usw. zu betonen. Eine Bewertung der neuesten siamesischen Bestimmung, des königlichen Dekretes vom 1. Juli 1914, das nur die „Konzessionen“ von Bangkok und Paklat, also nur Einzelstücke betrifft¹, ist nicht möglich, da der Wortlaut des Dekretes noch unbekannt blieb und die Berichterstattung im Kriege zu dürftig ist.

2. Im Bereich des belgischen Rechts.

Wie das belgische Rechts- und Kulturleben stark von Frankreich abhängig gewesen ist, so kann auch für die staatliche Behandlung der katholischen Missionen in beiden Ländern manche Parallele aufgedeckt werden. Aber immerhin muß der große Unterschied hervorgehoben werden, daß Belgien beim Ausbruch des Weltkrieges den Missionen viel freundlicher gegenüberstand als Frankreich, dessen Antiklerikalismus doch den Missionen im Interesse der französischen Kolonial- und Auslandspolitik nur geringe Konzessionen gewährte. Was die Missionsliteratur, speziell die deutsche, über die rechtliche Stellung der katholischen Missionen im alten Kongostaat (etwa 1884–1908) bot und bieten konnte², ist sehr ergänzungsbedürftig. Während des Weltkrieges wurde in einer vorwiegend wirtschaftsgeschichtlichen Studie die Lage treffend folgendermaßen von Dr. J. Wiese³ zusammengefaßt: „Nach den Beschlüssen der Kongokonferenz zu Berlin (1885) ist Religionsfreiheit im Kongo gewährleistet worden. Im großen und ganzen hat die Kongoregierung diese Beschlüsse berücksichtigt, obgleich sie den Missionaren des Mutterlandes gegenüber eine weitgehende Begünstigung hat eintreten lassen. Ein Dekret vom 28. Dezember 1888 bewilligt allen Privatgesellschaften, die zum Zwecke haben, sich mit religiösen, philanthropischen, wissenschaftlichen Werken zu befassen, die durch einen besonderen Beschluß einzuholende „juristische Persönlichkeit“. Die Gesellschaft kann vor Gericht auftreten, bewegliche Gegenstände erwerben und pachten. Sie kann auch gegen Entgelt oder Schenkung Immobilien erwerben, pachten und mieten, aber nur in dem Umfange, den der Generalgouverneur für die Erreichung der Zwecke der Gesellschaft notwendig oder nützlich erachtet. In keinem Falle soll sie – auch nicht pachtweise – mehr als 50 Hektar Land in ein und derselben Ortschaft an Besitz haben, es sei denn, daß eine ganz besondere Genehmigung in dieser Hinsicht vorliegt. Nach einem zwischen der Kongoregierung und dem Apostolischen Stuhle am 26. Mai 1906 abgeschlossenen Vertrag sollen die durch die bürgerlichen und religiösen Behörden nach gemeinsamem Beschluß zugelassenen Missionen (= Missionsstationen) umsonst und als dauerndes Eigentum 100 Hektar anbaufähigen Landes erhalten. Je nach den Bedürfnissen und der Bedeutung der Mission soll diese Oberfläche auf 200 Hektar erhöht werden können; dafür verpflichten sich die

¹ In der Rundschau von Prof. Dr. Schmidlin 3 M 7 (1917) 148 Anm. 4, aber ohne genaue Quellenangabe, wahrscheinlich nach CR für 1915 S. 117 ff.

² Vgl. Fr. Schwager S. V. D., Die katholische Seidenmission der Gegenwart II (Stenl 1908) 120.

³ Belgisch-Kongo, Berlin 1916, 106 ff.

Missionare zum Unterricht der Eingeborenen¹ . . .“ Der Zweck dieser Abmachungen liegt auf der Hand: Für den Staat sollten die Missionen zur wirtschaftlich-kulturellen Hebung und Erschließung des von Leopold II. als Privatunternehmen gegründeten Kongostaates beitragen. Für die Missionen sollte die wirtschaftliche Verselbständigung, die Selbstunterhaltung ihrer Stationen und Anstalten ermöglicht werden. Für erstere läßt sich auf die bekanntlich auch von antiklerikaler Seite zugestandenem Erfolge der Missionen verweisen. Wie weit die wirtschaftliche Selbstunterhaltung gediehen ist, wird erst die spätere Geschichte zeigen. Die Missionen sind im Kolonialrecht von Belgisch-Kongo nicht in ihrer kirchenrechtlichen Organisation als juristische Personen anerkannt, sondern es wird ihnen lediglich die Vergünstigung anderer Privatvereine zuerkannt, eine Vergünstigung, die aber in bezug auf den Immobilien-erwerb genau umschrieben ist.

Die heimatischen Missionsfaktoren: Missionsgesellschaften, Orden und Kongregationen, sowie die Missions sammelvereine haben m. W. im belgischen Mutterland keine staatlich-rechtliche Anerkennung ihrer Existenz gefunden. Die von den belgischen Ordensleuten angewandten Aushilfsmittel, auf dem Wege des bürgerlichen Gesellschaftskontraktes oder der Aktiengesellschaft (*société anonyme*) entweder einzelnen Religiosen oder Laien das Eigentumsrecht an dem Klostergut civiliter zu übertragen, bieten bei der strittigen Gesetzesinterpretation keine hinreichende Sicherheit, die nur ein besonderes Gesetz gewähren könnte².

3. Im Bereich des neuen deutschen Reichsrechts.

Zu unterscheiden ist a) die Rechtslage im Mutterland und b) in den Schutzgebieten.

a) Die spärlichen Notizen, welche der Missionsliteratur und einigen anderen Schriften entnommen werden können, geben nur dürftige, aber immerhin dankenswerte Andeutungen für die rechtliche Stellung und Organisation des heimatischen Missionswesens, das sachlich wiederum in Missionsvereine und Missionsorden oder -kongregationen sich gliedert. Von den Missionsvereinen genießen einige die Vorteile der „eingetragenen Vereine“ des bürgerlichen Gesetzbuches, u. a. die Missionsvereinigung katholischer Frauen und Jungfrauen, als deren Zweck angegeben wird „Förderung der Missionen unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Kolonien und der Diaspora-Mission“³. Ihre Zentrale in Pfaffendorf bei Koblenz besitzt unter dem Namen „Zentralmissionsverein für die deutschen Kolonien“ E. B. die Rechte der juristischen Person und kann als solche Schenkungen, Leihrentenkapitalien und testamentarische Verfügungen entgegennehmen. Die Leihrentenkapitalien beliefen sich vor einiger Zeit auf 14900 Mk. und sind hypothekarisch auf das Haus des Zentralmissionsvereins zu Pfaffendorf (Hochstr. 14)

¹ Wortlaut der einschlägigen Altentwürfe bei D. Bouwers, *Code et lois du Congo Belge*, Brüssel 1914. Cf. im Index S. 1590 s. v. „Missionnaires“.

² Vermeerſch II S. (102).

³ S. A. Arofe S. J., *Kirchliches Handbuch* V (Freitag 1916) 262.

eingetragen¹. Das Statut des Vereins wurde ausgearbeitet unter juristischem Beirat des Rechtsanwalts Josef Laaff, Mainz, 1905/6². — Die ältere Schwester der Missionsvereinigung katholischer Frauen und Jungfrauen ist die „St. Petrus-Claver-Sodalität für die afrikanischen Missionen. E. B. München“, mit Filialen in verschiedenen deutschen Städten z. B. in Köln, Maria Ablassplatz 10a³. Auch das Liebeswerk des hl. Benedikt ist eingetragener Verein mit dem Sitz in St. Ottilien, Post Geltendorf Ob.-B., und hat zum Zweck die „Unterstützung der Heidenmission in Deutsch-Ostafrika und Korea, Heranbildung der Missionäre in Deutschland“. Es bestehen die Zweigvereine: Abtei Münsterschwarzach, Post Dettelbach (Unterfr.) und Missionsverein Maria-Hilf, Abtei Schweiklberg bei Vilshofen N.-B.⁴ Außer dem „Bayerischen Pilgerverein vom Hl. Lande, E. B.“ und dem „Deutschen Verein vom Heiligen Lande“⁵ dürften unter den von J. Weydmann bei Krose a. a. O. S. 262–264 aufgezählten sogenannten „Heiden-Missionsvereinen“ keine E. B. mehr vorhanden sein, wenigstens sind sie nicht als solche erkenntlich. Während es somit den großen Missionsvereinen, wie dem Franziskus-Xaveriusverein noch nicht gelungen ist, die Rechte der juristischen Person im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches zu erwerben⁶, sind andere kleinere Vereine ihm darin zuvorgekommen. Über die Gründe kann ich mich hier wegen Mangels an zuverlässigem Material nicht verbreiten. Bis zu welchen Komplikationen aber das Fehlen der juristischen Persönlichkeit zuweilen führen kann, dafür wird die Geschichte der Missionsvereine wohl mehr als ein Beispiel zutage fördern können⁷. Die Frage, ob diejenigen Missionsvereine, die ihren Sitz im deutschen Mutterlande haben, auch in den Schutzgebieten rechtsfähig sind, muß theoretisch bejaht werden⁸; inwiefern sie

¹ Stimmen aus den Missionen 12 (1914/15) 10 ff.

² Hamm a. a. O. 58.

³ Vgl. die Zahlkarte, welche mit dem Vereinsorgan „Echo aus Afrika“ 28 (1916) Nr. 8 (Augustnummer) versandt wurde.

⁴ H. A. Krose a. a. O. 264.

⁵ Vgl. das Testamentsformular: „Ich vermaße dem Deutschen Verein vom Hl. Lande mit dem Sitze in Köln . . . Mark.“ Das heilige Land 62 (1918) 48.

⁶ Vgl. das Testamentsformular: „Ich vermaße für den Fall meines Todes dem Herrn Prälaten Dr. Felix Rudolf Fels in Aachen, als zeitigem Vorsitzenden des Verwaltungsrates im Franziskus-Xaverius-Missionsverein oder dessen Nachfolger in letztgenanntem Amte für die Zwecke des Franziskus-Xaverius-Vereins (Zentrale Aachen) zur Verwendung für die katholischen Missionen in den deutschen Kolonien . . . Mark.“ Die Weltmission der katholischen Kirche. Ausgabe A (Vereins-Ausgabe) II (1918) Nr. 3. Umschlagseite 4.

⁷ Vgl. die Geschichte eines Testaments des Stadtkirchners Konrad Kapfer vom 30. Mai 1864, der eine Missionsstiftung für Diasporazwecke errichten wollte und deren Anfechtung und erfolglose Verteidigung, unter Heranziehung des Ludwigs-Missionsvereins, ausführlich behandelt wurde von Dr. Joh. Friedr. Schulte, Die juristische Persönlichkeit der katholischen Kirche, ihrer Institute und Stiftungen, Gießen 1869. Vgl. S. 175–214. Über die Agl. Genehmigung für die Zuwendung ins Ausland d. h. nach Preußen ebd. S. 212. Die von Schulte mit einem gewissen Sarkasmus behandelte Engherzigkeit gehört erfreulicherweise der Geschichte an.

⁸ L. Pinf und G. Firschberg, Das Liegenschaftsrecht in den deutschen Schutzgebieten. Bd. I: Das Grundstücksrecht, Berlin 1912, 413.

eine praktische Bedeutung hatte, läßt sich weder aus der kolonialrechtlichen, noch aus der Missionsliteratur ersehen.

Den Übergang zu der schwierigen Frage der staatlichen Rechtsfähigkeit der katholischen Missionen in den deutschen Schutzgebieten bildet das äußerst komplizierte staatliche Ordensrecht im deutschen Mutterland¹. Es besteht in Deutschland auch für die in den deutschen Schutzgebieten missionierenden Orden und ordensähnlichen Genossenschaften der Unterschied zwischen solchen, die nur zugelassen und solchen, die ein größeres oder geringeres Maß von staatlichen Rechten, u. a. auch die Rechte der moralischen Person besitzen. Was nun zunächst die faktische Seite der Sache betrifft, ist aus der Missionsliteratur² kein Anhaltspunkt zu gewinnen, der einiges Licht über die für die heimatlische Basis der auswärtigen Missionen sehr belangreiche Frage verbreitete: Welche missionierenden Orden und Gesellschaften sind rechtsfähig und welche nicht? Aus Einzelnotizen in der Kolonialliteratur läßt sich erschließen, daß manche Kongregationen mit dem prekären System der sog. vorgeschobenen juristischen Personen etwa durch Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer sonstigen Handelsgesellschaft sich behelfen³. Die Zulässigkeit und Gültigkeit dieser Hilfsmittel ist kontrovers, indem z. B. Artikel 13 der preußischen Verfassungsurkunde vom Jahre 1850 dagegen vorgebracht wird, demzufolge die Verleihung der Korporationsrechte an geistliche Gesellschaften nur durch besonderes Gesetz erfolgen kann. Da nun das erforderliche Einzelgesetz bisher in Preußen nur für einige wenige der tatsächlich in größerer Zahl zugelassenen klösterlichen Anstalten erlassen wurde⁴, so entstand die eigenartige Lage, der jetzt durch den neuen ordensrechtlichen Gesetzentwurf des preußischen Landtages abgeholfen werden soll. Der Gesetzentwurf darf aber, trotzdem das katholische Missionswesen einen starken Rückhalt im Westen und Osten des preußischen Königreichs hat, nicht überschätzt werden, denn ein großer Teil klösterlicher Niederlassungen, die für die Heranbildung des missionarischen Nachwuchses in Betracht kommen, liegen in außerpreußischen Bundesstaaten. Für das Kolonialrecht war die heimatlische Rechtslage insofern wichtig, als diejenigen Gesellschaften, welche in der Heimat keine juristische Persönlichkeit besaßen, auch in den Schutzgebieten nicht als rechtsfähig angesehen werden konnten.

¹ Aus der zahlreichen Spezialliteratur sei erwähnt: Ebers, Orden (katholische), Artikel im Wörterbuch des Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts von R. Jchr. von Stengel und M. Fleischmann III² (Tübingen 1913) 23 ff. Ferner L. Cuno, Der Erwerb der juristischen Persönlichkeit seitens der Ordens- und ordensähnlichen Genossenschaften der katholischen Kirche nach dem im deutschen Reich geltenden Recht, Borna-Leipzig 1908, und H. Woz, Die Erlangung der Rechtsfähigkeit durch katholische Orden, welche in Preußen zugelassen sind, aber keine Korporationsrechte besitzen, Greifswald 1913.

² Vgl. z. B. J. Schmidlin, Die katholischen Missionen in den deutschen Schutzgebieten, Münster 1913, 17 ff.

³ Für die Oblaten von der Unbefleckten Empfängnis vgl. Deutscher Kolonialkalender und statistisches Handbuch für 1914, Berlin 1914, 322 ff. 324. Für Anechtsteden vgl. Archiv für kath. Kirchenrecht 93 (1913) 525.

⁴ Gesetz vom 22. Mai 1888 gewährt 17 Ordensniederlassungen Korporationsrechte bei Woz a. a. O. 25.

b) Die Regelung der Besitztitel der katholischen Missionen in den deutschen Schutzgebieten ist erst lange verzögert worden durch die Hindernisse, welche sich aus den allgemeinen Gründungsschwierigkeiten unserer Kolonien überhaupt und aus den beschränkenden vereinsrechtlichen Bestimmungen des deutschen Kolonialrechts im besonderen ergaben. Ohne auf die Einzelheiten des deutschen Kolonialrechts einzugehen, führe ich hier das Urteil des Herrn Staatssekretärs des deutschen Reichskolonialamts Dr. Solf an, der sich in der Reichstagsitzung vom 9. März 1914 folgendermaßen äußerte: „Was die Rechtsfähigkeit der Missionen anbetrifft, so hat die Verwaltung eingesehen, daß das Schutzgebietsgesetz durch Einführung der preußischen Bestimmungen über die Korporationsrechte der geistlichen Gesellschaften einen Zustand geschaffen hatte, der für die Missionen unerfreulich war und eine Rechtsunsicherheit bedeutete“¹. Grund der Rechtsunsicherheit war vor allem, daß Vereine ohne wirtschaftlichen Zweck in den Kolonien nur durch Bundesratsbeschluß Rechtsfähigkeit erlangen konnten, das System der eingetragenen Vereine nicht in das deutsche Kolonialrecht übernommen worden war und übrigens für die katholischen Missionsgesellschaften Artikel 13 der preußischen Verfassungsurkunde im Verein mit den weiteren Übertragungsgesetzen hindernd im Wege stand. Die Aushilfsmittel der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die von katholischen Missionen, aber nicht allgemein, und von außerdeutschen protestantischen Missionsgesellschaften angewandt wurden², konnten nicht die nötige Sicherheit bieten.

Dem Übelstande wurde gesteuert durch die Abänderung des deutschen Schutzgebietsgesetzes vom 22. Juli 1913³ betreffend die Neuregelung der Rechtsverhältnisse von Vereinen und Stiftungen in den deutschen Schutzgebieten. Dieses Gesetz, das die Verleihung der Korporationsrechte von Privatvereinen und von Stiftungen an die Missionen ermöglicht, bedeutet grundsätzlich eine wesentliche Erleichterung. Inwieweit es zur Ausführung gekommen ist, wurde nicht bekannt. Sicherlich trat auch der Krieg hindernd in den Weg. Was unter „Missionen“ zu verstehen ist, die den Privatvereinen und Stiftungen des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches gleichgestellt werden, läßt sich aus dem deutschen Kolonialrecht nicht ermitteln. Das sog. Rechtsfähigkeitsgesetz von 1913 erwähnt das Wort „Mission“ überhaupt nicht, und wo es sonst in den kolonialrechtlichen Quellen gebraucht wird⁴, ist eben nur zu ersehen, daß es sich um

¹ Verhandlungen des Reichstags. 13. Legislaturperiode. 1. Session. Bd. 294. Stenogr. Berichte. 231. Sitzung. S. 7952 D.

² Z. B. für die Pallottinermission in Kamerun durch Gesellschaftsvertrag vom 30. Mai 1911: Amtsblatt für das Schutzgebiet Kamerun 4 (1911) 278. „Methodistische Missionsgesellschaft von Australien, G. m. b. H., in Meluana, Bismarck-Archipel“: Amtsblatt für das Schutzgebiet Deutsch-Neuguinea 2 (1910) 78 u. 5.

³ Reichs-Gesetzblatt 1913, Nr. 47, 599 ff.

⁴ Generalakte der Brüsseler Antislavereikonferenz vom 2. Juli 1890. Kap. I. Art. II 3 „die bereits bestehenden oder noch zu begründenden Missionen“. Bei Jörn-Sassen, Deutsche Kolonialgesetzgebung, Berlin 1913, 49. Schutzgebietsgesetz vom 25. Juli 1900 usw. § 14. „Einrichtung von Missionen“ ebd. S. 120.

feststehende Gründungen und Einrichtungen religiös-philanthropischer Art handelt. Das Wesen der Missionen wird als selbstverständlich vorausgesetzt.

Daraus ist wiederum ersichtlich, daß für die vollständige Behandlung der Frage nach der juristischen Persönlichkeit im katholischen Missionswesen zunächst eine genaue Untersuchung angestellt werden muß über das Problem, was als „Mission“ bezeichnet wurde seit der Zeit, da man von „Abhalten der Missionen“ und von „Errichtung der Missionen“ zu sprechen begann. Das „Einrichten von Missionen“ im jungen deutschen Kolonialrecht steht in Parallele zu dem „erigere missiones“ auf der Wende des 16. und 17. Jahrhunderts. Die Zeit, welche dazwischen liegt, enthält in dem größtenteils noch nicht gehobenen historischen Schätzen die Lösung zu mancher Frage, die wir heute noch offen lassen müssen.

Die armenisch-orientalische Frage in der neuesten Zeit.

Von Professor D. Dr. J. B. Aufhäuser aus München,

3. 3. Feldgeistlicher in Brüssel.

1. Ihre politische Auswirkung¹.

Seit Beginn des 19. Jahrhunderts trat in der politischen Lage des armenischen Volkes allmählich ein großer Umschwung ein². Der grusinische Fürst Irakli II. (1762—98) hatte seine Herrschaft auch über armenisches

¹ Für freundliches Entgegenkommen bei der Entleihung von Literatur sage ich neben der deutschen und belgischen Verwaltung der Bibliothèque royale in Brüssel meinen besten Dank der Verwaltung der kgl. Bibliothek und jener des Auswärtigen Amtes in Berlin.

² Vgl. J. v. Hammer-Purgstall, Geschichte des osmanischen Reiches², Pest 1834—36; N. Jorga, Geschichte des Osmanischen Reiches, Gotha 1908—11; Zimmerer im 5. Bd. von Helmholtz „Weltgeschichte“, Leipzig 1905; G. Jäschke, Die Entwicklung des osmanischen Verfassungsstaates von den Anfängen bis zur Gegenwart, Berlin 1917; S. Zimmerer, Die neue Türkei in ihrer Entwicklung von 1908—1915, Leipzig 1915; A. de la Jonquière, Histoire de l'empire ottoman. depuis les origines jusqu'au traité de Berlin², Paris 1897; Youssouf Fehmi, Histoire de la Turquie, Paris 1909; W. Miller, The Ottoman Empire 1801—1913, Cambridge 1913; M. Sykes, The Caliph's last heritage, a short history of the Turkish empire, London 1915; E. Banse, Die Türkei, eine moderne Geographie, Braunschweig² 1916; A. Saffert, Das türkische Reich, politisch, geographisch und wirtschaftlich, Tübingen 1918; J. Hellauer, Das türkische Reich, wirtschaftliche Darstellungen, Berlin 1918; P. Krause, Die Türkei, Leipzig 1918; S. Grothe, Länder und Völker der Türkei (Schriften des deutschen vorderasiatischen Komitees), Leipzig 1915; G. A. Halatseane, Očerki istorii Armenii v sozjazi s obščim chodom sobytii v Perednej Asii (Abriß der Geschichte Armeniens in Verbindung mit dem allgemeinen Gang der Bewegungen in Vorderasien), Moskva 1910.

A. Strupp, Ausgewählte diplomatische Aktenstücke zur orientalischen Frage, Gotha 1916; C. v. Sax, Geschichte des Machtverfalles der Türkei bis Ende des 19. Jahrh. und die Phasen der „orientalischen Frage“ bis auf die Gegenwart, Wien 1908; M. Hasenclever, Die orientalische Frage in den Jahren 1838—41, Ursprung des Meerengenvertrages vom 13. Juli 1841, Leipzig 1914; C. M. Bratter, Die armenische Frage,